

Satzung

über die Nutzung der Stadtbibliothek und Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Ostseebad Rerik (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4.ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOB 1. MV, Seite 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 11.07.2002 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek der Stadt Ostseebad Rerik ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzerkreis

(1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Bücher, u.a. Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.

(2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

Anmeldung

(1) Benutzer müssen sich persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Anmeldebestätigung, in der Bibliothek anmelden. Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

(3) Jeder Benutzer erhält nach Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt bleibt.

Der Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

§ 4 Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Leihfrist abgewichen werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und andere Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbibliothek ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückzuverlangen.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr, nach den hierfür geltenden Richtlinien, beschafft werden.

§ 6 Behandlung der entl. Bücher u.a. Medien ; Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Schäden an oder den Verlust von entliehenen Büchern und anderen Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Dauer der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher und andere Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (6) Bücher und andere Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Vor der Benutzung des Rechners ist ein Eintrag ins Nutzerbuch erforderlich.
- (8) Die Gebühr für die Benutzung des Internet sind entsprechend der Preisliste am PC an die Bibliothek zu entrichten.

(9) Jede Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers oder Inhabers des Verwertungsrechts ist nicht gestattet.

(10) Das Aufrufen von verfassungswidrigen oder gegen sonstiges Recht verstoßenden Inhalten sowie deren Verbreitung ist untersagt.

(11) Das Aufrufen pornographischer Schriften sowie deren Verbreitung und Darstellungen ist nicht gestattet.

§ 7 Gebühren

(1) Das Entleihen von Büchern und anderen Medien innerhalb der Leihfrist sowie das Benutzen der Einrichtung ist bei Zahlung der Jahresgebühr und für Inhaber der Kurkarte gebührenfrei.

(2) Es werden folgende Gebühren festgesetzt.

1. Jahresgebühr	
1.1 Berufstätige Jugendliche und Erwachsene	5,00 €
1.2 Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose	2,50 €
1.3 Familienkarte (für alle im Haushalt lebenden Pers.)	7,50 €
2. Verspätungszuschlag je Woche und Medium	
2.1 Berufstätige Jugendliche und Erwachsene	0,25 €
2.2 Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose	0,10 €
3. Rückgabemahnungen	0,60 €
4. Büchereinziehung	2,50 €
5. Ersatzausstellung des Benutzerausweises	0,50 €
6. Nutzung der „Kleinen Medienecke“	
6.1 Surfen im Internet 15 Minuten	0,50 €
6.2 Surfen im Internet 30 Minuten	1,00 €
6.3 Für jede einseitig ausgedruckte A 4 Seite	0,10 €

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

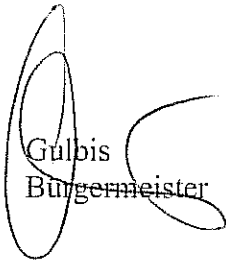
(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Stadtbibliothek zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Stadt Rerik eingelegt werden.

(2) Während der Öffnungszeiten steht der Leitung oder der Stellvertretung der Stadtbibliothek Hausrecht zu.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Rerik, den 14.01.2003


Gulbis
Bürgermeister

